

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang \*      Schönefeld, den 22.10.2024      Nummer: 13/24

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG .....	2
Gemeindevorvertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024 .....	3
Sonstige Bekanntmachungen.....	3
Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg .....	3
Öffentliche Bekanntgabe der Mitteilung über einen Grenztermin .....	4

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 157/2024 vom 18.09.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

## **§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

1) Aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für

den „XXL Trödelmarkt“ am 03. November 2024 und  
den „Start in den Advent“ am 01. Dezember 2024

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Sofern ein Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

## **§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft**

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 02. Dezember 2024.

Schönefeld, den 10.10.2024

Hentschel  
Bürgermeister

im Original unterschrieben

## Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
<b>18.09.2024</b>			
BV/147/2024	156/2024	Beschluss zur Selbstbindung über die Gebietskulisse Vorranggebiet Wohnen „Schönefeld Nord“ gemäß Bescheid vom 11.03.2024	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/167/2024	157/2024	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/171/2024	158/2024	Berufung von sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/172/2024	159/2024	Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/173/2024	160/2024	Benennung der Vertreter der Gemeinde Schönefeld und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Dahme-Notte	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/174/2024	161/2024	Weiterentwicklung des B-Plans 08/18 „Schönefeld Nord Teilbereich B“	<i>abgelehnt</i>
BV/175/2024	162/2024	Übersicht und Transparenz zur Errichtung einer interkommunalen Grundschule in Schulzendorf	<i>abgelehnt</i>

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

## **Öffentliche Bekanntgabe der Mitteilung über einen Grenztermin**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Gerhard Jursa  
Miersdorfer Chaussee 11-12  
15738 Zeuthen

An die Eigentümerin bzw. unbekannte Erben von  
Frau Herta Merzger, geb. Ringeler zuletzt wohnhaft in 12529 Schönefeld, OT Walterdorf

An den Eigentümer bzw. unbekannte Erben von  
Herrn Karl Luban, zuletzt wohnhaft in 12529 Schönefeld, OT Walterdorf

Geschäftszeichen: 21-134-GV01  
Bearbeiter: ÖbVI Gerhard Jursa  
Durchwahl: 033762 418 73  
E-Mail: info@ju-vermessung.de  
Internet: www.ju-vermessung.de  
Fax: 033762 418 75

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte Frau Metzger, sehr geehrter Herr Luban, sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter der oben angeführten Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Jursa  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/24 vom 22.10.2024

---